

Von: Gemeindebund Steiermark
Gesendet: Freitag, 27. September 2013 10:31
An: Ingrid Jurecs, Gemeindebund Steiermark
Betreff: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012



A-8010 Graz, Burgring 18
TEL (0316) 82 20 79-0
FAX (0316) 81 05 96

post@gemeindebund.steiermark.at
<http://www.gemeindebund.steiermark.at>

**Information
vom 27. September 2013**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie Ihnen bereits von der Aufsichtsbehörde mit ausführlichem Schreiben vom 16.9.2013 mitgeteilt wurde, wird mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 der Rechtsschutz in Verwaltungssachen völlig neu geregelt.

Durch die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges und die Auflösung zahlreicher Behörden samt Übertragung der Aufgaben auf die Verwaltungsgerichte bedarf es besonderer Übergangsbestimmungen, auf welche wir im Folgenden hinweisen möchten.

Das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF BGBl. I Nr. 122/2013, sieht für Bescheide, die nach dem 30.9.2013 genehmigt werden und deren Zustellung noch vor Ablauf des 31.12.2013 veranlasst wird, spezielle Hinweise vor.

Für letztinstanzliche Gemeindebescheide (z.B. Berufungsentscheidung des Gemeinderats) möchten wir für die Zeit vom 1.10.2013 bis zum 31.12.2013 auf den Textblock im Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 16.9.2013 verweisen.

Für Bescheide, die die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich erlässt, wie z.B. Melderecht, Schulwesen, sollte ab 1.10.2013 folgender Text gewählt werden:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Gemeinde einzubringende Berufung zulässig.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Zur Einbringung mit E-Mail steht Ihnen die folgende Adresse zur Verfügung:

<Email Adresse der Gemeinde einfügen>

Hinweis: Übergangsrecht: § 3 Abs. 1 und 2 VwGbk-ÜG
Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde

*gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim **Verwaltungsgericht** erheben.*

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.“

Für Rechtsmittelverfahren in **Gemeindeabgabenangelegenheiten gelten besondere Bestimmungen:**

Die BAO in der Fassung BGBl I Nr. 14/2013 legt im § 288 mit der Überschrift „Zweistufiger Instanzenzug bei Gemeinden“ fest, dass die Regelungen über die Beschwerdeentscheidung und den Vorlageantrag (§§ 262 bis 264) nicht anzuwenden sind. Dies bedeutet, dass die gemeindlichen Abgabenbehörden zweiter Instanz nicht berechtigt sind, vor Übermittlung der bekämpften letztinstanzlichen Entscheidung an das LVwG eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen. Ähnlich verhält es sich in Abgabeverfahren mit der Berufungsvorentscheidung; auch dieses Rechtsinstitut, das bisher im zweistufigen Instanzenzug vorgesehen war, ist ab 1. Jänner 2014 rechtlich nicht mehr möglich.

Das bedeutet, dass die gemeindlichen Abgabenbehörden über einen mit Berufung bekämpften Bescheid nur einmal absprechen können, nämlich mit einer Berufungsentscheidung.

Mit besten Grüßen

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer